

eines und desselben Buchhändlers Zehn Creditoren eingezeichnet sind, sollen sie einem jeden Buchhändler (und Niemandem anders), der es verlangt, Nachricht geben, wie viel die Schulden des Buchhändlers, auf des Conto Zehn Creditoren eingetragen sind, betragen, damit ein jeder Buchhändler in bedenklichen Fällen zu seiner Sicherheit die gehörigen Maßregeln treffen könne. c) Die Vorsteher dürfen Niemandem, auch selbst den Buchhändlern nicht, irgend eine andre Frage, in welcher Form sie auch gestellt sein möge, welche den Inhalt des Schuldbuchs betrifft, beantworten, als diese: wie viele Buchhändler haben auf das Conto dieses oder jenes Buchhändlers eintragen lassen, und wie viel beträgt die Summa der dort eingetragenen Schuld? Worauf bei dem so eben in b) angegebenen Fall nichts weiter geantwortet wird, als: So viele Creditoren — die Summa —. Es versteht sich bei dieser Summe, daß das Haben von dem Sollen vorher abgezogen worden.

IV.

Wer als Buchhändler sich etablirt, mit Buchhändlern in Rechnung treten und Credit haben will, von dem wird gefordert:

- 1) Daß er die Buchhandlung vier bis fünf Jahre als Lehrling erlernt habe, hernach wenigstens drei Jahre Diener gewesen sei und darüber Attestate vorlege, damit nicht jeder junge Mensch, nachdem er in einer Buchhandlung einige Jahre gelernt hat, sich zu seinem eigenen Nachtheil gleich etabliren kann, und damit nicht Leute ohne Kenntnisse des Buchhandels und ohne Erfahrung den Leuten, welche sich beides erworben haben, den Weg zu einem Etablissement da versperren, wo solches noch mit Glück gemacht werden kann.
- 2) Daß er an dem Orte, wo er Lehrling oder Diener gewesen ist, erst nach einer zweijährigen Entfernung von demselben eine Sortiments-Handlung etabliren und also nicht gleich aus der Condition zu einem eignen Etablissement an dem nämlichen Ort übergehen dürfe.
- 3) Daß er in den ersten zwei Jahren alles baar bezahle, oder daß drei solide Männer schriftlich für ihn Bürgschaft leisten, oder daß sechs gute Buchhändler ihn einstimmig empfehlen, nicht blos in Rücksicht seiner bisherigen Aufführung, seines Fleißes, seiner Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit, sondern auch der zu seinem Fortkommen nöthigen Fonds.
- 4) Daß er seine Geschäfte unter seinem eignen Namen, und nicht unter einer allgemeinen Firma, z. B. Bureau, Comptoir, Expedition u. dergl., betreibe; denn wer bei einer Handlung gewinnen will, muß sich auch nicht schämen, seinen Namen dazu herzugeben; und wie kann ein Bureau, Comptoir u. s. w. befriedigend quittiren?

V.

Wer eine alte Handlung kauft oder übernimmt, kann nicht eher Credit erhalten oder als neuer Besitzer anerkannt werden, bis die Schulden des vorigen gänzlich berichtigt sind, aus dem Grunde, weil Niemand etwas kaufen kann, das nicht des Verkäufers Eigenthum ist. Eine nicht bezahlte Waare aber gehört dem Verkäufer nicht eher, als bis sie bezahlt ist. Bei Compagnien bleibt jeder Compagnon, auch wenn

er aus der Handelsverbindung tritt, so lange verbindlich, bis alle gemeinschaftlich gemachte Schulden gänzlich bezahlt sind.

VI.

Die Wohlfahrt jedes Kaufmanns beruht auf einem verständigen Calcul. Diesen Calcul muß er, wegen der nothwendigen Rücksicht auf seine Bedürfnisse und den Preis seiner Materialien, auf den in seinem Lande gangbaren Münzfuß gründen, worauf er fremde Münzsorten nach dem jedesmaligen Cours zu reduciren hat. Dieses ist so wahr, daß kein Kaufmann, er handle, womit er wolle, an keinem Orte anders verfährt; so wahr, daß ein andres Verfahren, wenn es vernünftig sein soll, gar nicht denkbar ist. Deshalb lege auch der Buchhändler bei seinem Calcul den Münzfuß seines Landes, er sei gut oder schlecht, zum Grunde, werde mit seinen Freunden über die Münzsorte, worin er bezahlt sein will, einig, und berechne dann die übrigen Geldsorten nach jenem Münzfuße, wie es der Courszettel bestimmt. Da der Verleger eines Buches den einmal festgesetzten Preis desselben immer gelten lassen muß, so würde er sonst bei einem schlechten Cours ausländischer Münzsorten oder ausländischen Papiergeldes allein verlieren, oder zu Grunde gehen; hingegen der, welcher es ihm abkauft, niemals, da er im Falle eines niedrigen Cours den Preis des Buches jedesmal erhöhen kann, wenn er sich nur mit seinen Nachbarn darüber vereinigt hat. Haben zwei Freunde sich über die Geldsorte verglichen, so gilt dieser Vergleich für die laufende Rechnung; bei Eröffnung der neuen muß, wenn es die Umstände erfordern, eine neue Uebereinkunft getroffen werden. Die Gerechtigkeit erfordert, daß alle Buchhandlungen, die ordentlich handeln und richtig zahlen, mit gleicher Billigkeit behandelt werden.

VII.

Alle Neuigkeiten von der Oster- und Michaelismesse eines Jahres sollen bis zur nächsten Ostermesse in Commission gegeben werden, ausgenommen Kunst- und Prachtwerke, auch solche wissenschaftliche Werke, wovon jeder Buchhändler mit ziemlicher Gewißheit im voraus wissen kann, ob er ein Exemplar wird gebrauchen können; überhaupt werden ausgenommen alle diejenigen Artikel, welche durch das Hin- und Hersenden schlechterdings leiden. Von dem Verleger hängt es ab, wie viel Exemplare er in Commission geben will. Beschädigte Bücher und solche, die älter als die laufende Rechnung sind, dürfen nicht remittirt werden; wohl aber ein aufgeschmittenes, nicht beschädigtes Buch, wenn es in Commission genommen, oder als Novität unverlangt eingesandt ist; denn Niemandem darf zugemuthet werden, daß er ein Buch kaufe, dessen Inhalt er nicht kannte. Remittenda, die nicht schon abgeliefert worden, können nicht abgeschrieben werden; bei erwiesenen Unglücksfällen in Ansehung des Transportes, zumal bei Handlungen, die nicht in Deutschland sind, wird man hiervon eine billige Ausnahme machen. Auch soll das sogenannte Dispositionsstellen durchaus nicht gestattet werden.

VIII.

Sendet ein Verleger zwischen den Messen Neuigkeiten unverlangt ein, und kann der Empfänger dieselben nicht absetzen, so ist jener gehalten, die Hin- und Herfracht zu tragen. Verlangt aber Jemand, daß ihm eine gewisse Anzahl Neuigkeiten, eine Anzahl, die jeder selbst am besten für das